

# THEMA 8

## Die Systeme des Beistandes

# KAPITEL 1

## Die Leistungen zu Lasten des ÖSHZ

### §1. Die Sozialhilfe *(G.8.7.1976)*

---

#### **1290.**

Die ÖSHZ sind öffentliche Anstalten, die der Gemeinde unterstehen und deren Aufgabe darin besteht, jedem, der auf dem Gebiet der Gemeinde lebt, die notwendigen Hilfen zu garantieren, um „ein menschenwürdiges Leben“ zu führen.

Diese Hilfen können sehr unterschiedlicher Art sein. Sie können nämlich ärztliche Pflege, Zahlung der Beiträge an die Krankenkasse, finanzielle Hilfen, Beschäftigung, Hilfe für ältere Personen, Rechtsberatung usw. umfassen.

Die Entscheidungen werden innerhalb der Kommission für Sozialhilfe, dem Entscheidungsgremium der ÖSHZ, getroffen.

Einspruch kann beim Arbeitsgericht eingelegt werden, wie in Sachen soziale Sicherheit.

#### **1291.**

Unter gewissen Bedingungen kann das ÖSHZ die Sozialhilfekosten von den Familienmitgliedern, die dem Bezieher Unterhaltspflicht schulden, zurückfordern.

So können ab einem bestimmten Einkommen:

- die Ehegatten dazu verpflichtet werden, die gezahlten Sozialhilfekosten an einen der beiden, in Höhe der zu zahlenden Unterhaltspflicht, zurückzuzahlen;
- die Eltern dazu verpflichtet werden, die von ihren Kindern bezogenen Sozialhilfen bis zu deren Großjährigkeit oder bis zum Alter, in dem das Recht auf Kinderzulagen erlischt, zurückzuzahlen;
- die Kinder dazu verpflichtet werden, die von den im Krankenhaus behandelten oder in einem Altersheim lebenden Eltern bezogene Sozialhilfebeträge zurückzuzahlen.

### §2. Das Integrationseinkommen *(Gesetz 26.05.2002; KE 11.7.2002)*

---

#### **1292.**

Das Integrationseinkommen ist eine Leistung zu Lasten des ÖSHZ, das das frühere System des „Existenzminimums“ ersetzt.

Die wichtigsten Gewährungsbedingungen für dieses Einkommen sind die Folgenden:

- Belgier sein oder sich in Belgien eingebürgert haben;

- geneigt sein zu arbeiten oder aus Billigkeits- oder Gesundheitsgründen arbeitsunfähig sein;
- kein Einkommen haben und nicht imstande sein, sich ein solches zu beschaffen (zum Beispiel durch den Rückgriff auf Sozialleistungen, auf die man Anspruch hat, oder auf Familienmitglieder, die Unterhaltszahlungen leisten müssen).

**1293.**

Nach der Aussage des Gesetzes ist das Integrationseinkommen nur ein Bestandteil eines Rechtes auf soziale Integration, das insofern möglich, durch eine Beschäftigung oder einen Integrationsvertrag konkretisiert wird. Was die Jugendlichen unter 25 Jahren betrifft, handelt es sich um eine gleiche Regelung: Die Integration nimmt nur die Form eines Einkommens bis sich das Recht auf eine Beschäftigung konkretisiert oder sich als unmöglich erweist aus Billigkeits- oder Gesundheitsgründen. Das Gesetz sieht Prozedurregeln vor um zu garantieren, dass sich die Verhandlung des Arbeitsvertrages oder eines Integrationsvertrages auf korrekte Weise abspielt. So kann sich der Antragsteller von einer Person seiner Wahl begleiten lassen; sie verfügt über eine Überlegungsfrist um den Vorschlag des ÖSHZ zu beurteilen.

**1294.**

Der Betrag des Integrationseinkommens, vor der Inbetrachtung der Einkommensquellen, hängt von der Zusammensetzung des Haushaltes ab (die Beträge befinden sich in den „grünen Seiten“)

**1295.**

Das Integrationseinkommen wird durch das ÖSHZ gewährt.  
Berufung kann beim Arbeitsgericht eingelegt werden.

Das Integrationseinkommen kann unter den gleichen Bedingungen wie die Sozialhilfe von den Familienmitgliedern zurückgefordert werden.

**1296.**

Ältere Personen kommen in den Genuss eines garantierten Einkommens für ältere Menschen, das von dem Landesamt für Pensionen gezahlt wird.